Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

,

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 50.10-03-V69/1

Einstweilige Aussetzung der Bestimmungen des Rundschreibens vom 1. Juli 2021 zu Gottesdiensten während der Dauer der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 14. August 2021 ihr bisheriges Inzidenzstufenkonzept aufgegeben. Stattdessen setzt sie nun umfassend auf den Nachweis einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder eines negativen Corona-Tests (3G). Gottesdienste sind davon weiterhin ausgenommen. Angesichts des mittlerweile beachtlichen Anteils vollständig Geimpfter an der erwachsenen Bevölkerung erscheint auch dem Oberkirchenrat ein Festhalten an den bisher geltenden niedrigen Inzidenzstufen nicht für angebracht. Das Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V67/1.1) soll deshalb gründlich überarbeitet werden. Seine Geltung wird einstweilen ausgesetzt. Bis zu einer Neuregelung gilt:

**Evangelischer Oberkirchen**rat

Rotebühlplatz 10 70178 Stuttgart Telefon 0711 2149-0 www.elk-wue.de www.service.elk-wue.de

Dezernat Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel Telefon 0711 2149-522 Telefax 0711 2149-9522 Ulrich.Heckel@ELK-WUE.DE

Datum 25. August 2021





- 1. Die staatlichen Mindestvorgaben
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern,
  - die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung
    - o in geschlossenen Räumen und
    - o überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
  - die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung sind unbedingt einzuhalten.
- 2. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen weiterhin
  - die Umsetzung der allgemeinen Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen,
  - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
  - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie
  - die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben vorsehen.

Das Hygienekonzept muss von den Verantwortlichen der Veranstaltung ggfs. den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Die maximale Zahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen können, ergibt sich aus der Darstellung im Hygienekonzept, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird.

- Der Mindestabstand kann von Personen, die in einem Haushalt zusammenleben sowie im Hinblick auf sich anschließende private Feiern in Gruppen von bis zu 25 Personen unterschritten werden.
- 4. Ein 3G-Nachweis ist im Gottesdienst weiterhin nicht erforderlich.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Handreichung "Abendmahl Liturgie" vom 23. Juli 2020 eine bloße Empfehlung darstellt, die an die Verhältnisse vor Ort angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel Oberkirchenrat